

## Beschäftigungsmotor Privathaushalt

### - Gute Arbeit ist möglich –

#### Einführung

Soll man Schwarzarbeit im Privathaushalt einfach hinnehmen? Diese Frage steht im Raum, seit Prof. Friedrich Schneider, der viel zu Schwarzarbeit forscht, dies öffentlich gefordert hat.<sup>1</sup> „Der Wohlstandseffekt überwiege im Vergleich zum Steuerausfall“, so Schneider.

Diese Ansicht teilt der DGB nicht. Es geht nicht nur um Wohlstandsgewinne, es geht auch um 100 000e Menschen, die in Deutschland in Privathaushalten arbeiten. Nur mit einem Ende von Schwarzarbeit können sich sichere Einkommenschancen und soziale Absicherung für die Beschäftigten ergeben.

In einer alternden Gesellschaft bergen personenbezogene und haushaltsnahe Dienstleistungen große Potentiale für Beschäftigung. Private Haushalte werden bisher in Deutschland als regulärer Arbeitsmarkt nicht ausreichend wahrgenommen. Das hat verschiedene Gründe. Arbeitsplätze in privaten Haushalten unterliegen anderen Regeln als Arbeitsplätze in Unternehmen. Der Haushalt wird dem Privatbereich zugeordnet, in den sich der Staat gefälligst nicht einzumischen habe. Die Wohnung unterliegt zudem dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.

Schwarzarbeit ist aber auch eine Folge einer falschen staatlichen Regulierung. Der Staat hat Rahmenbedingungen gesetzt, die Schwarzarbeit begünstigen. Dies müssen wir ändern.

Andere Länder sind weiter als Deutschland. So haben z.B. Belgien und Frankreich durch gezielte Gesetzgebung und finanzielle Förderung den Privathaushalt als Arbeitsplatz gezielt ausgebaut. Mehrere 100 000 Arbeitsplätze im legalen Bereich sind so entstanden.

Deutschland hat sich bisher zu so einem weitgehenden Schritt noch nicht entschließen können. Anders als in anderen Ländern gibt es keine spezielle Gesetzgebung, die die Arbeit im Privathaushalt fördert bzw. Bedingungen schafft, die „Gute Arbeit“ ermöglichen.

Der Versuch des Gesetzgebers, dies über die Minijobregelung, verbunden mit Steuervorteilen, zu versuchen, muss als gründlich gescheitert angesehen werden. Die Minijobregelung setzt Fehlanreize und verhindert sozialversicherte Arbeit. Vor allem begrenzt die Minijobregelung die Einkommen auf 450 Euro. Wenn die Beschäftigten mehr verdienen wollen, sind sie und ihre Arbeitgeber mit vielen bürokratischen Hindernissen konfrontiert. Schwarzarbeit ist dann einfacher. Auch die steuerliche Förderung hat bisher nicht dazu geführt, dass Arbeit in Privathaushalten in größerem Umfang legalisiert wurde und Arbeit entsteht, die sozialversichert und existenzsichernd ist.

#### Gliederung:

##### Einführung

1. Ausgangslage
2. Besonderheiten von Arbeit in Privathaushalten
3. Haushalt nicht durchgängig ein Niedriglohnsektor
4. Selbständige in Privathaushalten
5. Förderung der Arbeit in Privathaushalten
6. Steuerliche Förderung von Arbeiten in Privathaushalten
7. Minijob und Schwarzarbeit
8. Was will der DGB erreichen?
9. Förderung zielgenauer ausgestalten
10. Förderung der beruflichen Mobilität
11. Finanzierung
12. Fazit

<sup>1</sup> Tagesspiegel 2.8.16

## 1. Ausgangslage

In Deutschland dominiert in Privathaushalten die „Schwarzarbeit“. Eine aktuelle Studie<sup>2</sup> des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) geht davon aus, dass 3,6 Mio. Haushalte Haushaltshilfen beschäftigt. Davon seien mindestens 2,6 Mio. Personen in Privathaushalten schwarz beschäftigt. Die Bundesagentur für Arbeit geht sogar davon aus, „Haushaltsnahe Dienstleistungen könnten in schätzungsweise rund 95 Prozent aller Fälle schwarz erbracht werden.“<sup>3</sup>

Derzeit gibt es nur 43 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Privathaushalten, 20.000 sind als Selbstständige erfasst. Daneben gibt es ca. 290 000 Minijobber/innen. Davon üben 73% diesen Minijob als einzige Beschäftigung aus, die anderen in Nebenbeschäftigung. Nur 14% zahlen den vollen Beitrag zur Rentenversicherung.

Die Zahl der Minijobber/innen ist nach der Reform im Jahre 2003 von einem niedrigen Niveau zwar deutlich angestiegen, bleibt aber hinter den damals hochgesteckten Erwartungen zurück. Diese Arbeitsplätze sind formal legal, aber letztendlich keine Lösung des Problems.

Das Marktvolumen wird insgesamt auf 12 Mrd. Euro geschätzt (ohne Pflege). Der Bedarf ist steigend, vor allem auch weil zunehmend ältere Menschen auf Hilfen angewiesen sind.

Knapp 90 Prozent der Arbeitskräfte sind Frauen. Ca. 25% der Beschäftigten haben einen Migrationshintergrund oder sind temporär aus dem Ausland zugereist. Nur bei einer Minderheit gibt es aufenthaltsrechtliche Probleme, die meisten kommen aus dem EU-Ausland.

Nach einer Prognos Studie ist der wöchentliche Bedarf nach haushaltsnahen Dienstleistungen vor allem davon abhängig, ob Kinder oder pflegebedürftige Personen im Haushalt leben. Mit 7,6 bzw. 6,3 Stunden pro Woche fragen solche Haushalte im größten Umfang haushaltsnahe Unterstützungsangebote nach.<sup>4</sup> Der Bedarf nimmt zu, vor allem durch die steigende Zahl von Haushalten älterer Personen.

Die Schwarzarbeit ist nicht nur ein Problem von Steuer und Sozialversicherung. Es ist zu vermuten, dass während der Schwarzarbeit auch zum Teil Leistungen der Grundsicherung in Anspruch genommen werden. Hierüber liegen keine konkreten Erkenntnisse vor. Dennoch ist diese Frage relevant, auch deswegen, weil bei besseren Rahmenbedingungen für die Arbeit im Privathaushalt die Menschen eine existenzsichernde Beschäftigung erreichen und so das Hartz-IV-System verlassen könnten.

Diese Probleme sind seit Jahren bekannt. Trotzdem ist die Politik erstaunlich untätig. Während man ansonsten schnell mit Sanktionen, Strafen, usw. bei der Hand ist und die Bekämpfung der Schwarzarbeit in den letzten Jahren deutlich intensiviert wurde, gibt es in privaten Haushalten keine Veränderungen.

---

<sup>2</sup> IW-Kurzberichte 45.2016

<sup>3</sup> BA Arbeitsmarktberichterstattung, Menschen im Wirtschaftszweig „Private Haushalte“, 11/2014.

<sup>4</sup> Prognos, Dynamisierung des Marktes haushaltsnaher Dienstleistungen, 2012

## 2. Besonderheiten von Arbeit in Privathaushalten

Die Rahmenbedingungen in privaten Haushalten weisen einige Besonderheiten auf:

- Die Löhne bzw. Rechnungen von Dienstleistungsanbietern müssen aus versteuerten Einkommen der Auftraggeber gezahlt werden, so dass für den Privathaushalt – anders als bei anderen Arbeitgebern – keine finanziellen Anreize bestehen, die Arbeit zu legalisieren bzw. die Dienstleistungen legal zu beziehen. Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten (siehe unten) bestehen nur in begrenztem Umfang und sind offensichtlich nicht zielgenau und vermutlich auch nicht ausreichend, um legale Arbeit zu fördern. Von steuerlichen Vergünstigungen profitieren eher Haushalte mit höheren Einkommen.
- In der Regel fallen in den einzelnen Haushalten nur wenige Arbeitsstunden in der Woche an. Für die Beschäftigten ist es deswegen sinnvoll, Arbeit zu bündeln, um so höhere Einkommen zu erzielen.
- Die privaten Haushalte sind häufig mit der Bürokratie, die für die Abrechnung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist, überfordert. Zusätzliche Hürden ergeben sich, wenn die Beschäftigten mehrere Arbeitgeber gleichzeitig haben.

## 3. Haushalt nicht durchgängig ein Niedriglohnsektor

Die privaten Haushalte sind nicht durchweg dem Niedriglohnsektor zuzurechnen. Die Haushalte sind durchaus bereit, für gute Dienstleistungen zu bezahlen. Da in der Regel (Minijob oder schwarz) brutto für netto gezahlt werden, liegen die Löhne deutlich über dem Mindestlohn. Anders sieht es bei Vollzeitbeschäftigten aus. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erzielen Männer durchschnittlich 2050 Euro und Frauen 1550 im Monat bei Vollzeit. Damit liegen die Löhne von Frauen nah am Mindestlohn. Männer kommen auf rund 12 Euro/Std.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt für die meisten in Deutschland tätigen Arbeitnehmer/innen der gesetzliche Mindestlohn von brutto 8,50 Euro pro Stunde. Auch Minijobber/innen, die im gewerblichen Bereich oder in Privathaushalten beschäftigt sind, haben Anspruch auf den Mindestlohn. Die Arbeitgeber im Privathaushalt sind allerdings von den Aufzeichnungspflichten befreit. Hier muss nur ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegen, in dem die wesentlichen Arbeitsbedingungen geregelt sind.

## 4. Selbständige in Privathaushalten

Daneben gibt es aber auch Selbstständige, die Dienstleistungen in Privathaushalten anbieten. Dies dürfte grundsätzlich rechtlich zulässig sein, vor allem wenn die Anbieter für mehrere Haushalte arbeiten, dürften die wesentlichen Merkmale für Selbstständigkeit gegeben sein.

Dieser Trend wird gefördert durch Internetportale, wie „helping“ oder „book a tiger“, die derzeit massiv versuchen den deutschen Markt zu erschließen. Allerdings müssen Selbstständige, die legal arbeiten, für ihre Tätigkeit Mehrwertsteuer abführen. Das ist in der Regel nicht lukrativ. Zweifelhaft ist aber, ob über diese Beschäftigung ein existenzsicherndes Einkommen

erzielt werden kann. Häufig orientieren die Internet-Portale ihre Auftragnehmer/innen dahingehend, gegenüber dem Finanzamt die Kleinunternehmerklausel geltend zu machen. Dies hat zur Folge, dass das Jahreseinkommen unter 17.500 Euro liegen muss. Wenn die Selbstständigen tatsächlich Beiträge für die soziale Sicherung aufwenden, liegt ihr Einkommen deutlich unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Das Einkommen reicht weder für das Leben noch für die soziale Sicherung, so dass auch hier oft ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Ähnlich wie bei den Minijobs dürfte die Kleinunternehmerklausel Schwarzarbeit eher begünstigen als unterbinden.

## 5. Aktuelle Förderung der Arbeit in Privathaushalten

Auch in Deutschland wird Arbeiten in Privathaushalten durch Bürokratievereinfachung (Haushaltsscheck) und durch direkte (steuerliche) Förderung begünstigt. Dies System ist jedoch widersprüchlich und nicht zielgenau.

Das Haushaltsscheck-Verfahren begünstigt ausschließlich die Minijobs. Die An- und Abmeldung der Haushaltshilfe erfolgt im Haushaltsscheck-Verfahren – einem vereinfachten Melde- und Beitragsverfahren – zwischen Privathaushalt und Minijob-Zentrale. Damit ist allerdings – anders als der Name Scheck vermuten lässt – keine Förderung verbunden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Haushaltsschecks:

- Es muss ein geringfügiges versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt vorliegen.
- Es muss sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln.
- Der Arbeitgeber muss die Minijob-Zentrale zum Einzug der pauschalen Abgaben ermächtigen.

Die Berechnung und den Einzug der Abgaben sowie die Meldung zur Unfallversicherung übernimmt dabei die Minijob-Zentrale.

Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gilt dieses vereinfachte Verfahren nicht. In diesem Fall muss der Haushalt die vollen Arbeitgeberpflichten übernehmen und auch die „Bürokratie“ bewältigen. Vor allem wenn die Beschäftigten in mehreren Haushalten gleichzeitig arbeiten, wird es kompliziert.

## 6. Steuerliche Förderung von Arbeiten in Privathaushalten

Gleichzeitig kann der Haushalt die Aufwendung zum Teil steuerlich absetzen. 20 Prozent der Ausgaben bis maximal 510 Euro pro Jahr kann der Haushalt gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Über die Steuervergünstigungen werden praktisch die Aufwendungen für die Sozialbeiträge im Minijob weitgehend erstattet.

Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist die Förderung großzügiger. Der Arbeitgeber kann 20 Prozent der Kosten bis maximal 4.000 Euro steuerlich geltend machen. Das heißt, bei Brutto-Aufwendungen bis 1665 Euro monatlich (20 000 Euro jährlich) können 20% (also im Jahr 4000 Euro) direkt von der Steuer abgezogen werden. In dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 2008 werden die Mindereinnahmen für den Staat mit jährlich 130 Mio. Euro angegeben.

Das ist keine besonders beeindruckende Summe. Insofern ist wenig überraschend, dass die Wirkung entsprechend gering ist. Die Steuervergünstigten können zudem nur Besserverdienende in Anspruch nehmen.

Zusätzlich können Renovierungsarbeiten durch Handwerker/innen zu 20 Prozent bis maximal 1.200 Euro im Jahr steuerlich abgesetzt werden.

Insgesamt fällt diese Bezuschussung deutlich geringer aus als zum Beispiel in Belgien und Frankreich. Das Fördersystem berücksichtigt vor allem keine Haushalte mit geringem oder durchschnittlichem Einkommen, die ebenfalls Unterstützungsbedarf haben.

## 7. Minijob und Schwarzarbeit

Das Ziel der Erleichterung und Subventionierung von Minijobs in Privathaushalten war, die Schwarzarbeit zurückzudrängen. Die Überlegung dahinter war, dass Personen (sozusagen in der Nachbarschaft) private Dienstleistungen in kleinem Umfang erbringen. Dies sollte durch den Minijob legalisiert werden.

Tatsächlich ist diese Strategie gescheitert. Das liegt auch daran, dass sich das Rollenbild und die Erwartung an Arbeit geändert haben. Gravierender jedoch sind Fehlanreize sowohl für die Beschäftigten als auch für die Arbeitgeber.

Aus Sicht der Arbeitnehmer/innen: In der Regel haben die Beschäftigten mehrere Arbeitsverhältnisse. Bei Einkommen über 450 Euro werden alle Minijobs versicherungspflichtig. Um dies zu vermeiden, wird ein Minijob angemeldet, der Rest der Arbeiten wird als Schwarzarbeit erledigt.

Aus Sicht der Arbeitgeber: Da der Minijob subventioniert ist, wird der Minijob als legale Tätigkeit angestrebt. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist aus Sicht des Haushaltes zu teuer, weil er abzüglich des Steuerfreibetrages den vollständigen Lohn und die Sozialabgaben finanzieren muss. Dadurch ergibt sich auch für den Arbeitgeber das Interesse an Schwarzarbeit.

Es kommen also zwei Interessen zusammen, die beide darauf hinauslaufen, die legale Beschäftigung zu vermeiden. Anders als politisch erwartet, hat der Minijob die Schwarzarbeit gefördert und nicht vermindert.

## 8. Was will der DGB erreichen?

Schätzungen gehen davon aus, dass bei veränderten Rahmenbedingungen mehrere hunderttausend sozialversicherte Arbeitsplätze entstehen können. Zugleich können sich für die Beschäftigten Perspektiven auf Weiterqualifizierung eröffnen. So kann die Beschäftigung ein Sprungbrett in höherqualifizierte Beschäftigung werden.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung des Abkommens 189 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verpflichtet, Beschäftigung in Privathaushalten so zu regulieren, dass gute Arbeit entsteht. Dies darf nicht nur ein Lippenbekenntnis sein, sondern muss praktische Konsequenzen haben.

- **Arbeit in Privathaushalten muss so gebündelt werden, dass existenzsichernde Beschäftigung entsteht.**

- **Die Beschäftigten benötigen Soziale Sicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung.**
- **Die Arbeitnehmer/innenrechte wie Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, usw. müssen tatsächlich durchgesetzt werden.**
- **Die Privathaushalte müssen von bürokratischen Aufwendungen entlastet werden.**

Der DGB schlägt deswegen vor, die Arbeit in Privathaushalten neu zu organisieren und durch höhere Unterstützung zu legalisieren. Das hat der DGB in einem Grundsatzbeschluss bekräftigt.<sup>5</sup>

## 9. Förderung zielgenauer ausgestalten

Grundsätzlich soll von einer Auftraggeber/innenförderung auf eine Arbeitnehmer/innenförderung umgestellt werden. Durch die Umstellung auf die Förderung der Beschäftigten direkt wird erwartet, dass die Bereitschaft, die Arbeit zu legalisieren deutlich zunimmt. Die Beschäftigten bekommen eine staatliche Vergünstigung und haben gleichzeitig die Vorteile verbesserter sozialer Sicherung. Dies erhöht die Anreize für legale Arbeit.

Für die Ausgestaltung der Förderung müssen allerdings verschiedene Fallgestaltungen berücksichtigt werden. Wenn ein Dienstleister eingeschaltet ist, soll eine höhere Förderung erfolgen. Auch Soloselbstständige sollen gefördert werden. Die Ausgestaltung der Förderung ist ein Diskussionsvorschlag, der in der politischen Diskussion weiter konkretisiert werden muss.

### Verschiedene Fallgestaltungen der Förderung

1. **Arbeit über Dienstleister bündeln:** Bevorzugt sollten die Arbeitsplätze bei Dienstleistern gebündelt werden. Der Dienstleister ist der Arbeitgeber für die Beschäftigten, der für die privaten Haushalte Dienstleistungen erbringt. Ein Dienstleister kann ein privates Unternehmen sein, aber auch ein Träger eines Wohlfahrtsverbandes oder Dienstleister im Rahmen gemeindenaher Dienste z.B. im Rahmen der Mehrgenerationenhäuser.

Dieses Modell fördert am ehesten gute Arbeitsbedingungen und existenzsichernde Beschäftigung und verbessert die Qualität der Dienstleistungen. Um diese Art von Beschäftigung am Markt durchzusetzen, werden die Arbeitsplätze, die auf Dienstleistungen im Privathaushalt abzielen, besonders gefördert.

In diesem Fall werden die Sozialversicherungsbeiträge der Beschäftigten vollständig (AG und AN Anteil) aus Steuermitteln erstattet.

Die Förderung ist an die **Voraussetzung** gebunden, dass die Dienstleister **zertifiziert** sind und sie – ähnlich wie Leiharbeitsunternehmen – staatlich und durch Beiräte der Tarifvertragsparteien überwacht werden. Gegenstand der Zertifizierung ist eine tarifliche Bezahlung nach einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag und die Einhaltung der Standards des Arbeits- und Arbeitsschutzrechtes durch den Arbeitgeber. Diese Standards haben sich auch in den Modellen unserer Nachbarländer bewährt.

---

<sup>5</sup> Der Beschluss des DGB Bundesvorstandes kann hier abgerufen werden: <http://www.dgb.de/-/VR9>

- 2. Der Haushalt ist Arbeitgeber.** Auch in diesem Fall ist die Beschäftigung unabhängig von der Arbeitszeit vollständig sozialversicherungspflichtig. Die Arbeit wird gefördert durch die Übernahme der vollständigen Beiträge zur Rentenversicherung (AG und AN Anteil).

Zur Unterstützung der Haushalte wird die **Minijobzentrale zum Dienstleister weiterentwickelt**. Die Minijobzentrale, die heute das sogenannte Haushaltsscheckverfahren abwickelt, wird beauftragt, in einem einfachen Verfahren die Meldung zu den Sozialversicherungen und die Abrechnung (auch der Zuschüsse) für den Privathaushalt zu übernehmen. Das Ziel ist vor allem, hierdurch eine leichtere Bündelung von Arbeitsverhältnissen zu erreichen und die Haushalte von der Bürokratie beim Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu entlasten.

- 3. Die Auftragnehmer/innen sind Soloselbstständige:** Auch Soloselbstständige können Haushalten ihre Dienstleistungen anbieten. In diesem Fall werden ebenfalls die Beiträge zur Rentenversicherung erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass die Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden – ähnlich wie bei der früheren „Ich AG“.
- 4. Live-in-Arbeitsverhältnisse:** Darüber hinaus gibt es noch die Beschäftigten, die in den Haushalten wohnen und überwiegend pflegebedürftige Personen unterstützen, oft rund um die Uhr. In der Literatur findet sich dafür der Begriff „Live-in-Arbeitsverhältnisse“. Hier stellen sich weitere Herausforderungen.

Die Beschäftigten sind oft abhängig von dubiosen Vermittlungsagenturen, die den Beschäftigten raten, die Arbeit als Selbstständige zu erbringen. Tatsächlich sind die Arbeitsverhältnisse oft prekär und die Beschäftigten stehen in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der hier entstandene Arbeitsmarkt, der sich vorrangig aus der Beschäftigung osteuropäischer Migrantinnen speist, ist auch Ausdruck von Defiziten im Pflegesystem. Weil das Pflegesystem keine adäquate Antwort für eine häusliche Betreuungssituation liefert, sind Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten etabliert worden, die nicht reguliert sind und sich einer staatlichen Kontrolle hinsichtlich Qualität, Arbeitsschutzstandards und Entlohnung entziehen.

**Hier bedarf es weitergehender Regelungen**, auch in Abstimmung mit dem Pflegegesetz. Neben der Durchsetzung der sozialen Sicherung und der Arbeitnehmerrechte geht es auch um:

- **Die Durchsetzung von Arbeitsrecht und -schutz.** Die irreführenden politischen Erklärungen, wonach beispielsweise das Arbeitszeitrecht für die Live-in-Beschäftigte nicht gelten soll, sind öffentlichkeitswirksam zu berichtigen.
- Durch spezifische Zugänge zu **Qualifizierung und Schulung muss** eine Integration in das Pflegesystem eröffnet werden. Ein Weg ist z.B. die Alltagsbetreuerin nach § 87 b SGB XI. Dieses Modell ist auf die ambulante / häusliche Versorgung zu übertragen.
- Die **Zertifizierung von Vermittlungsagenturen** aus dem In- und Ausland. Die Abhängigkeit der Privathaushalte und der Arbeitnehmer/innen von (oft ausländischen) Vermittlungsagenturen, die die Arbeit auf der Basis von Selbstständigkeit or-

ganisieren und hohe Provisionen kassieren, muss beendet werden. Die Vermittlungsagenturen müssen zertifiziert werden, sie müssen vorgegebene Qualitätsstandards erfüllen und öffentlich überwacht werden.

- Der **Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten** sowohl für Beschäftigte als auch für die Privathaushalte. Dazu werden für die Pflegeberatung insbesondere der Ausbau der regionalen Pflegestützpunkte vorgeschlagen, während für die Beschäftigten im Herkunftsland und in Deutschland die Beratung zu Arbeitsbedingungen, Vertragsgestaltung und Arbeitsrechten im Privathaushalt über das bestehende Angebot deutlich auszuweiten ist.

### Tarifverträge stärken

Hausangestellte arbeiten in privaten oder ländlichen Haushalten oder in öffentlichen Einrichtungen. Zuständig für die Branchen- und Tarifarbeit sind NGG, IG BAU oder ver.di. Haushaltsnahe Dienstleistungen werden darüber hinaus durch Beschäftigte von Dienstleistungsunternehmen verschiedener Branchenschwerpunkte (u.a. Pflege, Reinigung, etc.) erbracht. Zuständig für die Branchen- und Tarifarbeit sind die jeweiligen Branchengewerkschaften. Der DGB unterstützt die Forderung nach Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) von Gewerkschaften für ihren Zuständigkeitsbereich, wenn dies unter Beachtung der existierenden allgemeinen Prinzipien bzw. Verfahren zur AVE und der Anwendung allgemeinverbindlicher Tarifverträge sowie der gemeinsamen Positionen der Gewerkschaften hierzu erfolgt.

## 10. Förderung der beruflichen Mobilität

Viele Beschäftigte im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen verfügen über Qualifikationen aus anderen Berufen und streben langfristig auch eher eine Tätigkeit in ihrem erlernten Beruf an. Wenn die Beschäftigten den Wunsch haben, in anderen Tätigkeiten oder in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten, muss dieser Wunsch durch gezielte Weiterbildung gefördert werden. Dies dient auch der Bekämpfung des Fachkräftemangels. Gleichzeitig müssen kohärente Weiterbildungsangebote im Bereich der haushalts- und personenbezogenen Dienstleistungen entwickelt werden. Auch die Dienstleister selbst können berufliche Perspektiven und Aufstiegsmöglichkeiten für die Beschäftigten in Privathaushalten bieten.

Vereinbarungen über die Rahmenbedingungen der Weiterbildung können in Tarifverträgen, die für allgemeinverbindlich erklärt werden können, getroffen werden oder auch durch staatliche Weiterbildungsförderung gefördert werden.

## 11. Finanzierung

Die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Privathaushalten ist nicht zum Nulltarif zu haben. Die Förderung der Arbeit stößt auch auf öffentliche Vorbehalte, weil unterstellt wird, es würden „Dienstmädchen“ für die Haushalte von Reichen durch Steuermittel begünstigt. Es ist richtig, Haushaltshilfen können sich momentan eher Haushalte von Besserverdienenden leisten. Aber auch Haushalte von älteren und hilfebedürftigen Personen müssen sich Hilfe leisten können. Ein guter Grund die staatliche Förderung umzustellen.

Nicht zuletzt sind 100 000 oder mehr Arbeitsplätze ein Argument. Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine öffentliche Aufgabe. Öffentliche Subventionen für die Schaffung von Arbeitsplätzen sollen normalerweise nicht dauerhaft gewährt werden. Aber in diesem Fall gibt es gute Gründe dafür: Schwarzarbeit wird zurückgedrängt, sozialversicherungspflichtige und existenzsichernde Beschäftigung kann geschaffen werden. Zugleich profitieren Privathaushalte durch transparente Regelungen, weniger Bürokratie und qualitativ hochwertige Dienstleistungen. Auch ein Baustein, um partnerschaftliche Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie zu erleichtern und damit Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern.

Auch in anderen Bereichen der Wirtschaft z.B. der Landwirtschaft werden Arbeitsplätze erheblich subventioniert, auch dauerhaft.

Den Mehrkosten stehen zusätzliche Einnahmen in den Systemen der sozialen Sicherung und im Steuersystem gegenüber und es werden Hartz-IV-Leistungen in erheblichem Umfang eingespart. Diese Mehreinnahmen müssen bei der Betrachtung der Kosten berücksichtigt werden. Die Kosten für die bisherige Förderung durch Beitragsverzicht und Steuervergünstigen entfallen entsprechend.

Die Mehrkosten des DGB Vorschlags können derzeit noch nicht quantifiziert werden. Das System ist umso teurer, je erfolgreicher die Umwandlung von Arbeitsplätzen ist. Unter Gegenrechnung von Einnahmen und Einsparung von Sozialleistungskosten geht der DGB von überschlägig rund 1 Mrd. Euro aus. Dem gegenüber stehen überschlägig fünf bis sechs Milliarden Euro, die die privaten Haushalte finanzieren. Zum Vergleich: Belgien wendet Netto-Gesamtkosten in Höhe von jährlich 730 Mio. auf<sup>6</sup>. Auf das achtmal größere Deutschland hochgerechnet wäre dies ein Betrag von fast 6 Mrd. Euro.

## 12. Fazit

Schwarzarbeit in Privathaushalten kann nicht einfach toleriert werden. Im Gegenteil, der Privathaushalt muss als regulärer Arbeitsmarkt ausgebaut und etabliert werden. Der Aufbau formeller Dienstleistungen in legalen Arbeitsverhältnissen ist ohne eine öffentliche Förderung nicht zu erreichen. Durch die Förderung können die privaten Haushalte Arbeitsplätze finanzieren, ohne dass ein neuer Niedriglohnsektor entsteht. Die Bündelung von Arbeitsplätzen kann existenzsichernde Einkommen und soziale Sicherung im Alter ermöglichen.

Zur Umsetzung benötigen die Haushalte eine Entlastung von bürokratischer Aufwendung, deswegen soll die heutige Minijobzentrale zu einem Dienstleister für private Haushalte weiterentwickelt werden.

Das System schafft nicht nur zusätzliche Arbeitsplätze, sondern ermöglicht es vielen Haushalten, Familie und Beruf partnerschaftlich zu vereinbaren. Dies kann helfen, Fachkräfte zu sichern und es entstehen zusätzliche Wohlstandsgewinne. Die Erwerbstätigkeit von Frauen wird gestärkt.

Der DGB hat einen Diskussionsvorschlag vorgelegt. Neue Wege sind möglich, die Kosten vertretbar. Jetzt müssen wir uns entscheiden.

---

<sup>6</sup> BMFSFJ, Machbarkeitsstudie „Haushaltsnahe Dienstleistungen für Wiedereinsteigerinnen“ Rambøll Management Consulting, S 52

**Impressum**

Herausgeber: DGB Bundesvorstand

Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Telefon: 030-24060 729

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Mail: [ais@dgb.de](mailto:ais@dgb.de)

verantwortlich: Annelie Buntenbach

Kontakt: Johannes Jakob

Stand: August 2016

Sie können die DGB-Publikation „Arbeitsmarkt aktuell“ und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik „druckfrisch“ per Mail bekommen. „Arbeitsmarkt aktuell“ erscheint mit Analysen und Statistiken ca. 8 bis 10 Mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen. Folgen Sie diesem Link: <http://www.dgb.de/service/newsletter> (Bitte „Arbeitsmarkt aktuell“ - Newsletter Arbeitsmarktpolitik“ mit einem Häkchen markieren).

Zum Abbestellen von „Arbeitsmarkt aktuell“ benutzen Sie bitte folgenden Link: <https://www.dgb.de/service/newsletter?unsubscribe=dgb.bv.arbeitsmarktpolitik>